

# RS Vwgh 1998/5/7 96/20/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1998

## Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

### Norm

WaffG 1986 §17 Abs2;

WaffG 1986 §18;

### Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß ein Bedarf zum Führen von Faustfeuerwaffen bei Strafrichtern schon wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Berufsgruppe stets zu bejahen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200241.X02

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

04.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)